



Prüfungsordnung

Prüfungsordnung für die Anerkennung von Fachkundigen im Sinne der DIN EN 4040-100 und DIN EN 1825-2

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Anerkennung von Fachkundigen Personen im Sinne von DIN EN 4040-100.

§ 2 Prüfungsgegenstand

Das Prüfungsverfahren bezieht sich auf die Inhalte des Lehrgangs „Fachkunde im Sinne der DIN 4040-100“. Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Lehrgangsunterlagen.

§ 3 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens 2. Prüfern, die nach diesem Regelwerk für die jeweilige Prüfung beauftragt werden. Mindestens 1. Prüfer muss entweder die Zulassung als Sachverständiger, die Qualifikation als Fachkundiger gemäß DIN 1999-100 oder eine vergleichbare Ausbildung und Praxiserfahrung im Bereich Abscheidetechnik vorweisen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsteilnahme

I. Ausbildung und praktische Erfahrung

Für die Anerkennung als Fachkundiger muss der Antragsteller

- über ein abgeschlossenes technisches Hochschul- bzw. Fachhochschulstudium, oder
- eine technische Fachausbildung, oder
- eine gleichwertige fachliche Ausbildung verfügen.
- den Fachkundelehrgang Leichtflüssigkeitsabscheider der SAG-Akademie oder gleichwertig innerhalb der letzten 3 Jahre vor Prüfungsdatum erfolgreich absolviert haben.

Der Antragsteller muss eine mehrjährige (mindestens drei Jahre) Berufserfahrung im Bereich Abscheidetechnik nachweisen können. Darüber hinaus muss der Antragsteller über eine geeignete einschlägige mindestens zweijährige praktische Erfahrung verfügen, die zur Entwicklung von Fertigkeiten und Verständnis in mehreren oder allen der nachfolgenden Bereiche beiträgt:

- Kenntnisse über die angewandte Meßmethode, sowie über den sachgerechten Umgang mit den eingesetzten Prüfmitteln;

- Kenntnisse über die Bau- und Funktionsweise von Fettabscheidern;
- Kenntnisse über die Anforderungen an Wartung und Entleerung von Fettabscheidern und über die Entsorgung der Schlammfang- und Abscheiderinhalte sowie die entsprechenden Voraussetzungen;
- Kenntnisse über die Funktionsweise von elektrischen Zusatzeinrichtungen;
- Kenntnisse über Unfallverhütungsvorschriften (UVV) im Bereich Abwasserwesen;
- Kenntnisse über die Grundlagen zur Bemessung einer Abscheideranlage (rechnerischer Nachweis der ausreichenden Dimensionierung);
- Grundkenntnisse über das Verfahren der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung von Fettabscheidern
- Grundkenntnisse über Umwelt- und Haftungsrecht sowie Umweltvorschriften;
- Grundkenntnisse über Probenahme und Probenahmemöglichkeiten;
- Grundkenntnisse über das nationale und europäische Abfallrecht.

II. Gerätemäßige Ausrüstung

Der Antragsteller muss über Geräte verfügen, die folgende Anforderungen erfüllen:

- typgeprüfte Messgeräte zur Dichtheitsprüfung (Nullpunktabweichung über 10 Stunden einschließlich Messwertgenauigkeit von <1,0 mm);
- Messgefäße zur Bestimmung der Nachfüllwassermenge von ± 5 ml bzw. ± 50 ml;
- Absperrvorrichtungen mit vernachlässigbaren Leckagen;
- Funkenarmes Werkzeug, Ex-geschützte Handlampe;
- Gaswarngerät für O₂, Ex;
- Be- und Entlüftungsgerät;
- Einstiegsausrüstung (z. B. Leiter, Einstiegshilfe, Abseilgerät, Absturzsicherung)
- Prüfgeräte für die Prüfung der Beschichtung;
- Persönliche Schutzausrüstung;
- Einrichtungen gemäß Unfallverhütungsvorschriften.

III. Theoretische Schulung

Der Antragsteller muss zur Erlangung der erforderlichen theoretischen Kenntnisse an dem hierfür angebotenen Lehrgang „Fachkunde Bereich Abscheidetechnik“ bei der SAG-Akademie GmbH mit





Prüfungsordnung

anschließender Prüfung teilgenommen haben.

Auf Teile der theoretischen Schulung kann nur verzichtet werden, wenn entsprechende Kenntnisse durch anerkannte Prüfungen (z.B. nach Landesrecht) nachgewiesen werden können.

IV. Praktische Schulung

Die praktische Schulung des Antragstellers muss zumindest umfassen:

- Durchführung einer Dichtheitsprüfung;
- Durchführung eines Nullpunktabgleichs;
- Erfassung des Wasserspiegels;
- Ermittlung der Prüfzeitdauer;
- Ermittlung der maximal zulässigen Wasserzugabe;
- Umgang mit den eingesetzten Prüfmitteln;

§ 5 Prüfung

I. Prüfungstermin und Prüfungsort

Prüfungstermin und Prüfungsort werden von der SAG-Akademie GmbH festgelegt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.

II. Erforderliche Nachweise

Entsprechende Nachweise über Schulbildung/ Ausbildung des Antragstellers sowie über seine bisherige berufliche Praxis sind der SAG-Akademie GmbH vorzulegen.

III. Prüfungsablauf

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil. Über den Verlauf der Prüfung und das Ergebnis wird ein Prüfungsprotokoll erstellt. Geprüft werden die fachlichen Kenntnisse sowie die Befähigung des Antragstellers, die Prüfung von Abscheideranlagen durchzuführen.

a. Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus 25 Fragen aus folgenden Fachgebieten:

- Umweltrecht;
- Unfallverhütungsvorschrift im Bereich Abwasser;
- Probenahme/ -möglichkeiten;
- Funktionsweise, Wartung, Entleerung von Fettabscheidern;
- Eigenkontrolle, Wartung und Inspektion von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen
- Dimensionierung
- Inhalt / Führung eines Betriebstagebuchs

Pro Aufgabe können mehrere richtige Antworten möglich sein. Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden.

Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 67 % der Punkte erreicht werden.

Die Prüfungsdauer beträgt 60 Minuten.

IV. Rücktritt von einer Prüfung

Der Antragsteller kann vor Beginn der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bricht ein Antragsteller die Prüfung ab, so gilt diese Prüfung ebenfalls als nicht abgelegt.

V. Prüfungsunterlagen

Sämtliche Prüfungsunterlagen werden bei der SAG-Akademie GmbH aufbewahrt. Die Aufbewahrungsdauer beträgt 5 Jahre.

§ 6 Zertifikate

Bei bestandener Prüfung wird dem Antragsteller das Zertifikat ausgehändigt bzw. übersandt.

§ 7 Überwachungsprüfung; Zertifikatsverlängerung

Das Zertifikat hat eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren.

Vor Ablauf dieses Zeitraumes muss der Antragsteller jährlich mindestens drei durchgeführte Prüfungen von Abscheideranlagen nachweisen.

Der Nachweis muss

- den Namen des geprüften Unternehmens und
- das Prüfungsdatum enthalten.

Diese Angaben müssen durch das geprüfte Unternehmen bestätigt werden.

Darüber hinaus muss der Antragsteller nachweisen, dass er innerhalb dieses Zeitraumes an einer Schulung bzw. Tagung von mindestens zwei Tagen Dauer teilgenommen hat.

Diese Schulung bzw. Tagung muss geeignet sein, die erforderlichen Kenntnisse des Antragstellers auf dem aktuellen Stand zu halten.

Bei Vorliegen der erforderlichen Nachweise erhält der Antragsteller nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikats ein neues Zertifikat, welches wieder um für einen Zeitraum von 3 Jahren gültig ist.

Unabhängig davon ist durch die Teilnahme (innerhalb der Gültigkeitsdauer des Zertifikates) an dem durch die SAG-Akademie GmbH jährlich angebotenen Erfahrungsaustausch der Fachkundigen, die Grundlage für ein neues Zertifikat, welches wiederum für einen Zeitraum von 3 Jahren gültig ist, auch gegeben. Im Zweifelsfall ist die SAG-Akademie GmbH berech-

ÖKONOMISCHES
GEMISCHTES
BEREICH



Prüfungsordnung

tigt, weitere Nachweise zu verlangen.

§ 8 Rechtsmittel

Ein Widerspruch gegen das Zertifikat ist bei der SAG-Akademie GmbH innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Zertifikates schriftlich unter Angaben von Gründen bei der einzulegen.

Über den Widerspruch entscheidet der Geschäftsführer. Im Übrigen gelten die entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen der SAG-Akademie GmbH.

Prüfungsordnung